

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Recklinghausen

Nr. 446/2023 vom 20.04.2023

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreisverwaltung Recklinghausen Der Landrat

Aktenzeichen: 562.0007/21/1.6.2

Frau H. Sprenger, Große Vorholtsweg 61, 46286 Dorsten hat einen Antrag zur Erteilung eines Vorbescheides für eine Windenergieanlage in 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck, Flur: 6, Flurstück: 195 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erteilung von einem Vorbescheid nach § 9 BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Standortes für eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 130,6 m, Rotordurchmesser 138,3 m, Gesamthöhe 199,8 m mit einer Leistung von 4.260 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Unterlagen liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Prüfbereich beschränkt sich auf den in den Vorbescheidsverfahren nach § 9 BlmSchG beantragten Bereich über die planungsrechtliche Zulässigkeit Kreis Recklinghausen der Vorhaben.

Die weiteren Schutzgüter im Sinne des UVPG sind dann in der UVP- und Zentrale Aufgaben Vorprüfung des immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

Personalservice, Organisation

Telefon: 02361 53-3090 Telefax: 02361 53-3290 info@kreis-re.de www.kreis-re.de

Herausgeber:

Der Landrat

Kreis Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Anforderungen von Exemplaren beim

Fachdienst 10

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 17.04.2023

Kreis Recklinghausen Der Landrat I.A.

gez.

Haumann Fachbereichsleiter